

Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 1 (1915)
Heft: 5

Artikel: Arbeitsschule
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-525258>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 26.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

tationen spiegelt sich das ganze Hochschulwesen wieder: die Stellungnahme der Professoren zur Kultur der Gegenwart, die Beziehung zwischen Lehrer und Schüler, die Einrichtungen der verschiedenen Fakultäten, kurz die ganze innere Kraft einer Hochschule und ihre Einwirkung auf jene, die da bei ihr ein- und ausgehen.

Der Laie besieht sich die spezialisierten und verfeinerten Dissertationsgegenstände oft mit einem spöttisch mitleidigen Lächeln, und auch Führer im Geistesleben rufen mehr und mehr nach großen weitausschauenden Thesen für die jungen Leute in der Hochschulwerkstätte. Das mag da und dort seine Berechtigung haben und gewiß sollten die Kulturwerte und besonders auch Gegenwartswerte bei einer so mühevollen Arbeit und bei einem Unternehmen, das sich durch zwei, drei oder mehr Jahre hinzieht, ein gewichtiges Wort mitsprechen. Andererseits ist aber nie zu vergessen, daß gerade in der Enge einer Spezialfrage der Geist mächtig geschult wird in der Schärfe der Beobachtung, in Geduld und Genauigkeit, kurz in allen Tugenden, die im Gegensatz stehen zu jugendlicher Pauschalbeurteilung und Blasphemie, Großrednerei und Anmaßung.

Oft ist die Dissertation der schlichte Anfang einer Lebensarbeit. Die Geister, die er rief, wird er nimmer los, der junge Doktor. Er bleibt beim angebohrten Stollen, weitet und baut ihn aus zu einem eigenen Bergwerk.

Für manche ist es aber auch die letzte rein wissenschaftliche Arbeit der betreffenden Sparte oder überhaupt. Der Lebensberuf treibt ihnen andere Fragen zu, die ihre ganze Kraft belegen, oder es ergreift die Praxis den Mann, und sein ganzes Lebenswerk ist Tat an Tat. Sei dem, wie wolle. Ein wissenschaftliches „Meisterstück“, je besser um so besser, wird jedem zum Segen sein, denn unabhängiges Suchen, geduldiges Forschen und Vergleichen, selbständiges Prüfen und Urteilen, Planieren und Konstruieren, das sind Lebenskräfte, die sich jederzeit bewähren, und alle Opfer reichlich eintragen.

V. G.

Arbeitschule.

Im „Schweizer Heim-Kalender“ schreibt Dr. Hermann Röhli Berger-Bern, Betrachtungen über einzelne Gebiete der letztjährigen Landesausstellung. U. a. findet sich daselbst über Arbeitschule nachstehendes anregende Urteil:

„In der Abteilung des Volksschulwesens liegen viele erfreuliche Arbeiten vor. Es regt sich allenthalben, und in mannigfachen, oft ungelent angepackten, aber treuherzigen Versuchen zeigt sich das unaufhaltsame Bestreben nicht allein das Wissen zu mehren, vielmehr für ein Können von jung an zu sorgen. Nicht nach Büchern, Leitfaden, Papier richten sich die Leistungen; sie sind das Leben im Kleinen, dem unmerklich das Leben im Großen folgt. Wer die Reliefarbeiten betrachtet hat, die in der Heimatkunde als Klassenarbeit entstanden sind, die botanischen Beobachtungs- und Tagebücher mit Skizzen und Schlußfolgerungen durchblättert, die selbstverfertigten Steinbeile, Töpfe, Hüte der Kleinen, die Robinson lesen, besichtigt — der hat wenigstens in einzelnen Einblicken den Sinn der Arbeitschule erfaßt. Leider müssen diese erfreulichen Arbeiten aus einem Massenmaterial herausgesucht werden.“

Eine tatsächlich anregende Ausstellung dieser Art dürfte nicht bloß entgegennehmen und aufstellen — sie müßte in einem längern Zeitabstand sammeln, da und dort Arbeitswillige auffordern, bestimmte Unterrichtsprobleme zu bearbeiten (Arbeitsunterricht und Naturlehre, Zeichnen und Handarbeit, Was tut die Schweizerische im Kampf gegen die Schundliteratur usw.) Nicht die Person des Lehrers, die Klasse, sondern die Lösung der Frage wäre maßgebend für die Aufnahme der Spezialgruppe in die große Ausstellung. Die geschmackvoll eingerichtete Sonderabteilung der Landerziehungsheime hat sicher vielen ernsthaften Besuchern einen Blick in das Leben dieser kleinen Schulgemeinden verschafft und sie als Vorkämpfer in gewichtigen Erziehungsfragen erkennen lassen.“

Zum israelitischen Schulrefurs in Zürich.

Letzter Tage wurde gemeldet, daß der zürcherische Regierungsrat, entgegen dem Antrag des Erziehungsrates, auf eine Berufung einer Gruppe Israeliten hin dem Verlangen entsprochen habe, daß israelitische Kinder am Samstag (Sabbat) in der Schule von Handbeschäftigungen befreit würden. Dieser Entscheid, der in den Augen vieler ein Novum ist, hat seine Geschichte. Am 26. Oktober 1893 beschloß nämlich die Zentralschulpflege der Stadt Zürich, die Kinder der israelitischen Konfession zu verhalten, am Samstage an den im Stundenplan vorgesehenen obligatorischen Unterrichtsstunden teilzunehmen gleich den übrigen Schülern. Dieser Beschluß wurde am 21. März 1901 erneuert mit dem Zusätze, daß künftig keinerlei Dispens mehr von dieser Verpflichtung erteilt werden solle. Mit Eingabe vom 10. Mai 1901 stellte dann die israelitische Religionsgenossenschaft Zürich das Gesuch, es möchte die Zentralschulpflege ihren Beschluß in Wiedererwägung ziehen und gestatten, daß die Dispensation einzelner israelitischer Schüler in die Hand des Lehrers gelegt werde. Die Wiedererwägung des Beschlusses wurde abgelehnt, worauf sich die israelitische Religionsgenossenschaft an den Erziehungsrat wandte, der das Gesuch zur erstinstanzlichen Behandlung an die Bezirksschulpflege wies. Diese beschloß am 30. Oktober, dem Gesuche nicht zu entsprechen. Ein Refurs an den Erziehungsrat wurde am 30. Dezember 1901 von diesem abgewiesen. Die Israeliten gaben sich mit diesem Entscheid aber nicht zufrieden und rekurrierten an den Regierungsrat, der den Refurs am 20. März 1903 begründet erklärte. Es wurde dann „auf Zusehen hin“ gestattet, daß die Kinder derjenigen jüdischen Eltern, welche ein bezügliches schriftliches Begehren stellen, von der manuellen Arbeit in der Schule am Sabbat zu entbinden seien. Es waren namentlich Gründe der Billigkeit, die den Regierungsrat bewogen, ein Abweichen vom formellen Rechtsstandpunkt zuzulassen, „insbesonders, wenn dadurch die Schule als solche, bezw. der Unterrichtsbetrieb nicht in ungünstigem Sinne beeinflusst wird“. So konnten denn auf schriftliches Begehren hin die israelitischen Kinder an Samstagen von manuellen Arbeiten in der Schule dispensiert werden; sie hatten dann aber in der Regel das aus der Dispensation entstandene Versäumnis über den Sonntag nachzuholen. Lange Zeit bestand dann diese Ordnung der Dinge. Am 3. September 1913 ersuchte aber die Zentralschulpflege der Stadt Zürich den Erziehungsrat, er möge den Regierungsrat veranlassen, die auf Zusehen hin erteilte Dispenserlaubnis zurückzuziehen. Es wurde dies damit begründet, daß man vor 11 Jahren mit einer gewissen Berechtigung habe sagen können, daß diese Dispensationen den übrigen Unterricht nicht wesentlich störten. Heute aber sei dies nach den Beobachtungen der Schulbehörden und der Lehrerschaft anders geworden. Im Jahre